

G e s c h ä f t s o r d n u n g d e s O r t s c h a f t s r a t e s

des Stadtteils Neukirch
der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

vom 24. Juli 2014

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Abschnitt A	Allgemeine Bestimmungen §§ 1 bis 2
Abschnitt B	Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte und der zur Beratung zugezogenen Einwohnern und Sachverständigen §§ 3 bis 9
Abschnitt C	Sitzungen des Ortschaftsrats §§ 10 bis 27
Abschnitt D	Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung §§ 28 bis 29
Abschnitt E	Niederschrift §§ 30 bis 33
Abschnitt F	Bürgerschaftliche Mitwirkung und Unterrichtung §§ 34 bis 36
Abschnitt G	Schlussbestimmungen §§ 37 bis 39

(A) Allgemeine Bestimmungen

Vorwort:

In der Geschäftsordnung des Ortschaftsrats wird die Gesetzessprache weitergeführt. Die Gemeindeordnung spricht nur von "Ortschaftsräten", nicht jedoch von "Ortschaftsrätinnen". Deshalb soll dieser Geschäftsordnung ausdrücklich vorangestellt werden, dass durch die Weiterführung der Gesetzessprache die bessere Lesbarkeit der Geschäftsordnung, nicht aber die Diskriminierung der Frauen beabsichtigt ist.

§1

Zusammensetzung des Ortschaftsrats, Ortsvorsteher

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führt sein Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

- §§ 25, 48 Abs. 1, 49 GemO -

§ 2

Mitgliedervereinigungen

- (1) Die Ortschaftsräte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Ortsvorsteher mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

(B) Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 3

Rechtsstellung der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Der Bürgermeister verpflichtet die Ortschaftsräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

- § 32 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 4

Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht
Anfragerecht der Ortschaftsräte

- (1) Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet und dass diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die antragsstellenden Ortschaftsräte vertreten sein.
- (2) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 Satz 1 richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

- § 24 Abs. 3 bis 5 GemO -

§ 5

Amtsführung

Die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Ortschaftsrats teilzunehmen. Bei Verhinderung ist der Ortsvorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Ortsvorstehers infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

- §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO -

§ 6

Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 11 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Ortschaftsräte dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

- §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO -

§ 7

Vertretungsverbot

- (1) Die Ortschaftsräte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Ortschaftsrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Ortsvorsteher.

- § 17 Abs. 3 GemO -

§ 8

Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. Ehegatten
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten
 3. einem in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründete Ehe besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dies gilt auch, wenn der Bürger, im Falle der Nummer 2 auch Ehegatten, **Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes** oder Verwandte ersten Grades,
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Bürger deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
 2. Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
 3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentliche Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der ehrenamtlich tätige Bürger, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Ortsvorsteher, sonst dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

- (6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 5 verletzt worden sind oder ein ehrenamtlich tätiger Bürger ohne einen der Gründe der Absätze 1 und 2 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, dass der Ortsvorsteher dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Die Rechtsfolge nach Satz 2 tritt nicht gegenüber demjenigen ein, der vor Ablauf der Jahresfrist einen förmlichen Rechtsbehelf eingelegt hat, wenn in dem Verfahren die Rechtsverletzung festgestellt wird. Für Beschlüsse über Satzungen, anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne bleibt § 4 Abs. 4 und 5 unberührt.

- § 18 GemO -

§ 9

Fortbildung

Die Unterrichtung und Weiterbildung von Ortschaftsräten über grundsätzliche und aktuelle Sach- und Rechtsfragen aus dem kommunalen Bereich ist durch ortschaftsrätliche Schulungen und Beschaffung von Schulungsmaterial sicherzustellen.

(C) Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 10

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nicht-öffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

- § 35 GemO -

§ 11

Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Verwaltung, des Gemeinderates, des Ortsvorstehers und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12

Einberufung

- (1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.
- (2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen. Die Einladung erfolgt in der Regel eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung (§ 13) mit den erforderlichen Unterlagen. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist, formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Über die Sitzungsfolgen soll rechtzeitig ein Sitzungsplan erstellt werden, der den Zeitraum eines Vierteljahres umfasst.

- § 34 Abs. 1 und 2 GemO -

§ 13

Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Sitzungen finden grundsätzlich am Mittwoch statt.
- (4) Der Ortsvorsteher kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern. Er ist berechnigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Ortschaftsrat in die Beratung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist.

- § 34 Abs. 1 GemO -

§ 14

Aktuelle Stunde

- (1) Eine Fraktion kann über eine bestimmt bezeichnete Frage von aktuellem und allgemeinem kommunalpolitischen Interesse eine Aussprache in öffentlicher Sitzung beantragen (Aktuelle Stunde). Der Antrag ist schriftlich beim Ortsvorsteher einzureichen, der ihn unverzüglich den anderen Fraktionen zur Kenntnis bringt. Zwischen dem Tag des Eingangs des Antrages und dem Zeitpunkt der Beratung müssen mindestens drei Tage liegen.

- (2) Die Aktuelle Stunde findet unmittelbar nach Beginn der öffentlichen Sitzung statt, auch wenn die Aktuelle Stunde nicht in der Tagesordnung enthalten ist. Die Dauer der Aussprache ist auf eine Stunde beschränkt, auch wenn der Antrag mehrere Fragen enthält. Die Redezeit beträgt fünf Minuten. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

§ 15

Beratungsunterlagen

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Ortsvorsteher die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Ortschaftsräte bestimmt. Über den Inhalt der Vorlagen ist so lange Verschwiegenheit zu wahren, wie über sie noch nicht öffentlich verhandelt ist.
- (3) Mit der Ausgabe der Beratungsunterlagen an den Ortschaftsrat sind die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung auch an die örtliche Presse auszugeben. Die Presse ist gehalten, nicht vor der Sitzung hierüber zu berichten (Sperrfrist).

- § 34 Abs. 1 GemO -

§ 16

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

- § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO -

§ 17

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Ortsvorsteher handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Ortschaftsrat vom Ortsvorsteher aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallene Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- § 36 Abs. 1 und 3 GemO -

§ 18

Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den
Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nicht-öffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller anwesenden Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion ist die Sitzung kurz zu unterbrechen.
- (6) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 19

Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Ortsvorsteher. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Angestellten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Bürgermeister sowie in der Ortschaft wohnende Gemeinderäte, die nicht zugleich Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortschaftsrat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Auf Verlangen des Ortschaftsrats muss der Ortsvorsteher Beamte oder Angestellte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

- § 33, 71 Abs. 4 GemO -

§ 20

Redeordnung

- (1) Der Ortsvorsteher eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Ortsvorsteher erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Ortsvorstehers Zustimmung zulässig.

- (4) Der Ortsvorsteher kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Ortsvorsteher und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Ortsvorsteher kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Nach zweimaligem Hinweis zur Sache kann der Ortsvorsteher dem Redner das Wort entziehen.

§ 21

Sachanträge, Anfragen

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Ortsvorsteher kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt oder zu Protokoll gegeben werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge) insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.
- (3) Die Ortschaftsräte können Anfragen, die mit keinem Gegenstand der Tagesordnung in Zusammenhang stehen, nach Erledigung der Tagesordnung stellen. Der Ortsvorsteher kann verlangen, dass dies schriftlich geschieht. Wenn die Antwort nicht sofort erteilt werden kann, teilt der Ortsvorsteher Zeit und Ort der Beantwortung mit.

§ 22

Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Ortsvorsteher erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 6)
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b und c nicht stellen.

§ 23

Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Ortschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nicht befangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern zuzüglich des Ortsvorstehers (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Ortschaftsrats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Ortsvorsteher hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist.

- § 37 GemO -

§ 24

Abstimmung

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder mit Nein beantwortet werden kann. Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Ortsvorsteher hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Hand heben ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag eines Drittel des Ortschaftsrats oder des Ortsvorstehers. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung. Der Ortsvorsteher stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden. So kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs.2.

- § 37 Abs. 6 GemO -

§ 25

Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Der Ortsvorsteher hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 3 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Ortsvorsteher bereitzuhalten. sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Ortsvorsteher ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Ortsvorsteher oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26

Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort
 - a) jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 27

Anhörung

- (1) Der Ortschaftsrat kann **bei öffentlichen Sitzungen** betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag des Ortsvorstehers, eines Mitglieds des Ortschaftsrats oder betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 der GemO kann die Anhörung nicht-öffentlich durchgeführt werden. Der Ortschaftsrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrats eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

(D) Beschlussfassung im Umlaufverfahren und durch Offenlegung

§ 28

Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Ortschaftsräten entweder nacheinander in einer Aufstellung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

- § 37 Abs. 1 GemO -

§ 29

Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung hat in einer Sitzung zu geschehen.
- (2) Bei Offenlegung sind die zur Erledigung vorgesehen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.

- § 37 Abs. 1 GemO -

(E) Niederschrift

§ 30

Inhalt der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Ortsvorstehers, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsräte unter Angaben des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Der Ortsvorsteher und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

- § 38 Abs. 1 GemO -

§ 31

Führung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt, der aus der Mitte des Ortschaftsrats bestimmt wird.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nicht-öffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Ortsvorsteher, von zwei Ortschaftsräten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 32

Anerkennung der Niederschrift

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat. Die Ortschaftsräte haben die Möglichkeit, die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen mit dem Ratsinformationssystem über das Internet einzusehen.

- § 38 Abs. 2 GemO -

§ 33

Einsichtnahme in die Niederschrift

- (1) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschriften über die öffentlichen und über die nicht-öffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch Einwohnern gestattet.

- § 38 Abs. 2 GemO -

(F) Bürgerschaftliche Mitwirkung und Unterrichtung

§ 34

Unterrichtung der Einwohner

Der Ortschaftsrat unterrichtet die Einwohner durch den Ortsvorsteher über die allgemeinen bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und sorgt für die Förderung des allgemeinen Interesses an der Verwaltung der Stadt.

- § 20 GemO -

§ 35

Bürgerversammlung

Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Ortschaftsrat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf, eine Bürgerversammlung anberaumen.

- § 20 a GemO -

§ 36

Fragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze der Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- c) Es werden keine Fragen zu Beratungspunkten der aktuellen Tagesordnung zugelassen.
- d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Ortsvorsteher Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich teilt der Ortsvorsteher dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Ortsvorsteher kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

- § 33 Abs. 4 GemO -

(G) Schlussbestimmungen

§ 37

Zweifelsfälle

Treten bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung Zweifelsfälle auf, werden diese analog der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Furtwangen im Schwarzwald behandelt.

§ 38

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.07.2014 in Kraft.

§ 39

Außerkräfttreten

Mit Ablauf der Legislaturperiode des am 25.05.2014 gewählten Ortschaftsrates tritt diese Geschäftsordnung automatisch außer Kraft.

Der Ortschaftsrat:

.....
Ortsvorsteher